

Hinweise zur Förderlinie C

In der **Förderlinie C (innovative Projekte)** werden Vorhaben von Solo-Selbstständigen in der Kultur gefördert, die sich in innovativen Projekten künstlerisch mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen.

Als Solo-Selbstständige in der Kultur gelten im Haupterwerb selbstständig tätige, nicht angestellte Künstlerinnen und Künstler sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass kulturelle Angebote stattfinden können (z.B. Licht- und Tontechniker*innen). Als Solo-Selbstständige*r gilt nicht, wer Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Die Mittelvergabe erfolgt je nach Antragshöhe durch die niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbände in ihren jeweiligen Regionen oder durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Erfolgt die Mittelvergabe durch den Landschaftsverband Hildesheim e.V. ist auf eine Förderung mit den gültigen Wort-Bild-Marken „Niedersachsen dreht auf!“ und des Landes Niedersachsen sowie mit dem Satz „Gefördert durch den Landschaftsverband Hildesheim e.V. mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“ hinzuweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle projektbezogenen Ausgaben von innovativen Vorhaben, die sich inhaltlich mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen künstlerisch auseinandersetzen und eine hohe künstlerische Qualität aufweisen. Förderfähig sind ausschließlich Neuproduktionen. Mit dem beantragten Projekt sollen überwiegend die Aktivitäten von Solo-Selbstständigen finanziert werden.

Insbesondere werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Produktionen der darstellenden Künste
- Musikprojekte
- Ausstellungen und Projekte in Museen, Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen
- Soziokulturelle Projekte
- Projekte der kulturellen Bildung

Nicht gefördert werden können:

- Wiederaufnahmen und Wiederholungen von Projekten
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern
- Personalkosten für Festangestellte, Folgekosten und Investitionen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen. Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Das Projekt muss im Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. durchgeführt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag stellen.

Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis 7.999 Euro sind per Post an den Landschaftsverband Hildesheim e.V., Alter Markt 1, 31134 Hildesheim, zu richten.

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Dezember 2020 und 01. Februar 2021

Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag mit den Anlagen am jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsstelle eingeht. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Anträge mit einer beantragten Fördersumme ab 8.000 Euro bis 30.000 Euro sind per Post direkt an das Land zu richten: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Webseite des Ministeriums.